

Hinweis über die Höhe der Versorgungsabgabe Ost für niedergelassene Mitglieder ab 01.01.2020



Von niedergelassenen tätigen Ärzten/Ärztinnen sind die Versorgungsabgaben in monatlichen Beträgen zu entrichten. Sofern bei niedergelassenen Ärzten/Ärztinnen die Abgabe 15 % aller auf 100-Eurobeträge abgerundeten Einnahmen des Vorjahres im Sinne des Einkommensteuerrechts übersteigt, kann auf Antrag (ggf. auch bis zu 6 Monaten rückwirkend) gemäß § 29 der Satzung ein teilweiser Erlass auf die allgemeine Versorgungsabgabe gewährt werden. Die Mindestabgabe beträgt stets das 0,2-fache der allgemeinen Versorgungsabgabe.

Die allgemeine Versorgungsabgabe entspricht immer dem höchsten Pflichtbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung und beträgt ab 01.01.2020 monatlich 1.199,70 Euro.

Im Falle einer erstmaligen Niederlassung ist bis zum 31.12. des Folgekalenderjahres ein Teilerlass ohne Einkommensprüfung möglich. Im Anschluss an das Folgekalenderjahr gilt folgendes:

Bei Heranziehung des § 29 – Teilerlass der Versorgungsabgabe – ist nach Ablauf eines Geschäftsjahres bzw. nach Beendigung der Tätigkeit der Einkommensnachweis des Vorjahres vorzulegen.

Beispiel für eine Neu-Niederlassung ab 01.02.2020:

Ein teilweiser Erlass ist möglich ohne Einkommensüberprüfung für den Zeitraum 01.02.2020 – 31.12.2021 (bis 0,2-fach). Die einkommensabhängige Festsetzung der Versorgungsabgaben für das Jahr 2022 erfolgt aufgrund Ihres Gewinns in 2021.

Bei einem angenommenen Jahrgewinn 2021 in Höhe von 25.090,97 Euro ergibt sich in Anwendung der obigen Erläuterungen folgende Berechnung:

- 1) 25.090,97 Euro (abgerundet auf volle 100-Eurobeträge) \Rightarrow 25.000,00 Euro,
- 2) 25.000,00 Euro x 15 % geteilt durch 12 = 312,50 Euro monatlich.

Es ist somit in 2022 eine monatliche einkommensgerechte Versorgungsabgabe i. H. v. 312,50 Euro zu entrichten

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis höhere Versorgungsabgaben zu entrichten. Die Abgabenhöhe bestimmen Sie hierbei unter Berücksichtigung der Mindestabgabe und der Höchstabgabe für Pflichtbeiträge selbst. Eine Entrichtung des 1,1-, 1,3-, 1,5- bzw. 1,8-fachen der allgemeinen Versorgungsabgabe ist ebenfalls möglich.

0,2-fach	239,94 Euro
1,0-fach	1.199,70 Euro
1,1-fach	1.319,67 Euro
1,3-fach	1.559,61 Euro
1,5-fach	1.799,55 Euro
1,8-fach	2.159,46 Euro

Eine Überprüfung Ihres Einkommens erfolgt nicht, wenn die 1,0-fache oder eine höhere Versorgungsabgabe gezahlt wird.